



K. W. L. L. L. L.

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 12. 10. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1397

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-8 für die Grundstücke Triftstraße 47—49, Sprengelstraße 16—18, Samoastraße 1—3 und 21—23 in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-8
für die Grundstücke Triftstraße 47-49, Sprengelstraße 16-18,
Samoastraße 1-3 und 21-23 in Berlin-Wedding.

Vom 24. September 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-8 vom 9. Dezember 1955 mit Deckblatt vom 17. September 1957 für die Grundstücke Triftstraße 47-49, Sprengelstraße 16-18, Samoastraße 1-3 und 21-23 in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der nördliche Teil des von der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Geländes lag nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im Wohngebiet, der südliche Teil im unbenannten Gebiet der Bauklasse V. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Die Grundstückseigentümer haben zum größten Teil ihre Grundstücke im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus wieder bebaut.

Der Bebauungsplan sichert den von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustand und verhindert weitere willkürliche Zusatzbauten.

II. Inhalt des Planes

Die alte Bebauung des Geländes ist durch Kriegseinwirkungen völlig zerstört worden.

Der Bebauungsplan weist eine 5geschossige Bebauung mit insgesamt 150—160 Wohnungen aus. Läden für den Nahbedarf der Bewohner können zugelassen werden.

120 Wohnungen und 6 Läden sind bereits fertiggestellt und bezogen. Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind vorgesehen.

Die durch Allerhöchste Genehmigung festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien vom 28. August 1899 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt. Die Straßenfluchtlinie der Triftstraße wurde um 3,75 m zurückverlegt. Dieser Straßenlandstreifen befindet sich bereits im Eigentum des Landes Berlin und ist abgepflastert.

Sämtliche Straßen sind freigelegt und ausgebaut. Versorgungsleitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 99 vom 7. Dezember 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden von

1. Frau Helene Kettlitz und Frau Anna Seymer als Eigentümerinnen des Grundstücks Sprengelstr. 16 Ecke Samoastraße und
2. Herrn Siegmund Urabin als Eigentümer und Herrn Franz Hohenhaus als Bevollmächtigten des Eigentümers des Grundstücks Triftstraße 49 Ecke Samoastraße erhoben.

Zu 1.:

Den Einwendungen, die sich auf die Lage der Baukörper bezogen, wurde durch ein Deckblatt stattgegeben. Sie wurden daraufhin mit Schreiben vom 9. Februar 1957 zurückgenommen.

Zu 2.:

Herr Urabin macht seine Zustimmung zum Bebauungsplan von einer höheren Ausnutzung abhängig.

Diesen Einwendungen konnte nach Erörterung mit Herrn Urabin auch aus städtebaulichen Gründen insofern entsprochen werden, als der Baukörper von ursprünglich 20,00 m auf 25,00 m verlängert wurde. Eine weitere Erhöhung konnte mit Rücksicht auf die Grundstücksgröße nicht zugelassen werden. Herr Urabin erklärte sich mit dieser Regelung einverstanden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 1. Oktober 1957.

Der Senat von Berlin

Am rehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator für Bau- und
Wohnungswesen